



## Gemeindeamt Schönberg

6141 Schönberg, Römerstrasse 1

Tel: 05225/62570 FAX -3

Dw: Bgm. -11 Sekr.-12 Buchh.-13

[www.schoenberg.tirol.gv.at](http://www.schoenberg.tirol.gv.at)

Schönberg, 24.04.2024

Zahl: 031-2- 2024

### K U N D M A C H U N G

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Zeigerweg, Gst. 572/14, KG 81128 Schönberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg hat auf Antrag von Vizebürgermeister MMag. Christoph Traunfellner in Vertretung des Bürgermeisters in seiner Sitzung vom 23.04.2024 zu Tagesordnungspunkt 6) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, mit zwölf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung wegen Befangenheit beschlossen, den von Architekt DI Stefan Brabetz, Unterangerweg 1, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Zeigerweg, Gst. 572/14, KG 81128 Schönberg, Planungsnr: 350-2024-00001 vom 10.04.2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schönberg vor:

#### Umwidmung

Grundstück **572/14 KG 81128 Schönberg**

rund 76 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

#### Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 25.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Schönberg, Römerstraße 1, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.schoenberg-stubaital.tirol.gv.at/> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schönberg gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Schönberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Schönberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister



Hermann Steixner

Angeschlagen am: 25.04.2024

Abgenommen am: 24.05.2024